



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Annette Karl, Ruth Müller, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)  
hier: Steuerungsfunktion des Staatsministeriums für Digitales/Digitalplan und Berichtsvorgaben  
(Drs. 18/19572)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 15 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes beschließt die Staatsregierung auf Vorschlag des Staatsministeriums für Digitales im Benehmen mit den anderen Ressorts einen Digitalplan und schreibt diesen regelmäßig fort.“

2. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Hierfür erhält das Staatsministerium für Digitales ein Mitwirkungsrecht mit Blick auf einzelne Digitalisierungsvorhaben der übrigen Ressorts, inklusive eines Mitspracherechts bezüglich deren Finanzierung, um eine stringente Lenkungswirkung durch den Digitalplan im Bereich der digitalen Transformation Bayerns zu erzielen.“

3. Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Staatsregierung berichtet auf Basis des Digitalplans dem Landtag regelmäßig alle zwei Jahre, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, über den Stand der Digitalisierungsmaßnahmen in Bayern und die Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen anhand von vorab durch den Digitalrat erarbeiteten Kennzahlen mit dem Ziel, die Fortschritte der jeweiligen Bereiche des Digitalplans durch ein entsprechendes Monitoring messbar zu machen.“

4. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Digitalplan wird erstmals drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erscheinen.“

**Begründung:**

Der Gesetzentwurf sieht zur Umsetzung des Gesetzes einen Digitalplan vor. Dieser soll laut Gesetzentwurf auf Vorschlag des Staatsministeriums für Digitales (StMD) im Einvernehmen mit den Ressorts beschlossen werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Steuerungsfunktion des StMD im Prozess gestärkt werden, um eine Digitalpolitik aus einem Guss gewährleisten zu können. Das vorgesehene Mitwirkungsrecht für das StMD dient dazu, die stringente Umsetzung der Digitalstrategie sowie den entsprechenden Einsatz der finanziellen Mittel sicherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass das StMD von Anfang an in digitale Prozesse der anderen Ressorts eingebunden ist und auch ein Mitspracherecht des StMD bei allen die digitale Transformation betreffenden Budgetfragen verankert wird.

Weiterhin zu begrüßen ist, dass mit Art. 15 Abs. 2 BayDiG-E ein Digitalbericht auf Basis des Digitalplanes erfolgen soll, der inhaltlich „über den Stand der Digitalisierung in Bayern und die Umsetzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen“ berichtet. Es sollte allerdings der Anspruch der Staatsregierung sein, nicht nur einen Überblick über die aktuellen Digitalisierungsmaßnahmen zu haben, sondern hierfür auch Kennzahlen festzulegen, um eine Bewertung der bayerischen Digitalmaßnahmen zu ermöglichen. So hat das Bayerische Forschungsinstitut für Digitale Transformation (bidt) im Rahmen der Vorstellung der Studie „Digitalisierungsstrategien bundesdeutscher Länder“ beispielsweise das „kontinuierliche Monitoring laufender Projekte“ als wichtiges Element der Umsetzung und Steuerung von Digitalisierungsvorhaben benannt. Dies eröffnet die Möglichkeit, neue Digitalisierungsimpulse zu setzen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Zudem sind aufgrund der schnellen digitalen Entwicklungszyklen kurze Überprüfungszeiten notwendig, um neue digitale Herausforderungen schnell identifizieren zu können. Entsprechend sollte der Berichtszeitraum auf zwei Jahre verkürzt werden.